



128/13

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Juli 1979

Nr. 4008

Mit Beschluss Nr. 451 vom 21. Januar 1976 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Himmelried unterbreitete Baulandumlegung "Kürzi" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Kürzi" der Einwohnergemeinde Himmelried wird im Sinne von § 21 der Verordnung über die Baulandumlegung und Grenzberichtigung vom 10. April 1979, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Bau-Departement (4), mit Akten (pk) Der Staatsschreiber
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan
(Leinwand) 1 Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten
Rechtsdienst (pw)
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan,
1 Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten
Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan, 1 Flächentabelle
und Bereinigung der Dienstbarkeiten
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4249 Himmelried (2), mit 1
gen. Plan, 1 Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten
Baukommission der Einwohnergemeinde 4249 Himmelried
Ing. und Vermessungsbüro Armin Hulliger, 4226 Breitenbach (2)
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)

Dr. Max Geyer

AUSGABE DER PRODUKTION DER KLEINEREN UNTERNEHMEN

DES VERBANDS DER KLEINEREN UNTERNEHMEN

1. JAHRE 1931

Die Produktion der kleineren Unternehmen im Jahre 1931 hat sich gegenüber dem Jahre 1930 um ... % vermindert. ...

Produktion

Die Produktion der kleineren Unternehmen im Jahre 1931 hat sich gegenüber dem Jahre 1930 um ... % vermindert. ...

Die Produktion der kleineren Unternehmen im Jahre 1931 hat sich gegenüber dem Jahre 1930 um ... % vermindert. ...

Die Produktion der kleineren Unternehmen im Jahre 1931 hat sich gegenüber dem Jahre 1930 um ... % vermindert. ...

Die Produktion der kleineren Unternehmen im Jahre 1931 hat sich gegenüber dem Jahre 1930 um ... % vermindert. ...



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Bau...				
E	23. JAN. 1976			

VOM

21. Januar 1976

Nr. 451

Die Einwohnergemeinde Himmelried legt die Baulandumlegung "Kürzi" zur grundsätzlichen Genehmigung vor. Die Umlegungsakten lagen in der Zeit vom 24. November bis 24. Dezember 1972 öffentlich auf. Während dieser Frist haben 6 Eigentümer Einsprache beim Gemeinderat erhoben. 1 Einsprache konnte der Gemeinderat erledigen, die andern 5 musste er abweisen. Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates haben die Herren F. Wenger, Paul Pflugi, Walter Muchenberger, E. Thomann und Leo Müller, alle Himmelried, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Beamte des Bau-Departementes führten am 1. Oktober 1975 Parteiverhandlungen durch. An diesen Verhandlungen wurde versucht, eine Einigung zu erzielen, was vorwiegend fehlschlug. Die Beschwerdeführer beharrten auf ihren Standpunkten.

Bereits vor den Parteiverhandlungen zogen die Herren F. Wenger und Paul Pflugi ihre Beschwerden zurück. Dasselbe tat Herr Walter Muchenberger anlässlich der Verhandlung vom 1. Oktober 1975, nachdem ihm erläutert worden war, dass er alle Begehren, die Entschädigungsfragen betreffen, nach Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens vor der kantonalen Schätzungskommission geltend machen könne; denn mit Entschädigungsfragen hat sich das Plangenehmigungsverfahren nicht zu befassen. Dem Beschwerdeführer Muchenberger ist, damit er seine Rechte wahren kann, der Abschluss des Verfahrens (definitive Genehmigung) bekanntzugeben. Vom Rückzug dieser drei Beschwerden wird Kenntnis genommen. Kosten werden keine erhoben. Die Kostenvorschüsse werden zurückerstattet.

Beschwerde Ernst Thomann

Der Beschwerdeführer verlangt durch seinen Vertreter Dr. W. Klaus, Advokat, Allschwil, die Parzelle GB 523 sei so zuzuteilen, dass sie einen direkten Anstoss an den Kirchweg erhalte. Er begründet seine Forderung vor allem damit, seine Parzelle sei bis anhin auf ca. 90 m und in einem Abstand von 12 - 15 m parallel zum Kirchweg verlaufen. Aus technischen Gründen hätte die Parzelle schon am Kirchweg zugeteilt werden müssen. Die Parzelle sei nun zu Hinterliegerland deklassiert worden, indem sie vom Kirchweg abgerückt worden sei. Es bestehe allerdings ein Anstoss an den Rüttiweg. Aber zwischen dem Rüttiweg und dem Kirchweg bestehe immerhin der Unterschied, dass der Kirchweg 6 m breit sei und eine Erschliessungsstrasse darstelle, während der Rüttiweg knapp 3 m messe und eine untergeordnete Bedeutung besitze. Die Zuteilung werde aber nicht nur deshalb verschlechtert, sondern auch weil eine Angrenzung an Parzelle GB 528 stattfinde, auf welche sich eine landwirtschaftliche Baute befinde, die naturgemäss mit Immissionen auf die Nachbarschaft verbunden sei. Eine objektive Zuteilung sei ohne weiteres möglich. Voraussetzung sei aber, dass der Schwerpunkt des Altbestandes und derjenigen der Neuzuteilung sich annähernd in gleicher Lage befänden; dies sei nicht der Fall. Die Eigentümer von GB 482 und 522 (Familienbesitz des Gemeindeammanns) seien bevorzugt worden. Zudem hätte der Ammann in den Ausstand treten sollen.

Die Gemeinde beantragt Abweisung der Beschwerde und weist darauf hin, dass die neue Parzelle nur unweit der alten Parzelle entfernt zugeteilt wurde und dass es sich um gleichwertiges Gelände handle.

Der Rüttiweg könne dem Kirchweg gleichgestellt werden. Die landwirtschaftliche Baute auf GB 528 diene lediglich der Einstellung landwirtschaftlicher Fahrzeuge. Sie stehe in der Bauzone und dürfte ohnehin bald abgebrochen werden. Der Geometer sei vom Schwerpunktsprinzip ausgegangen und Herr Ammann sei in den Ausstand getreten.

Der Beschwerdeführer besitzt eine Parzelle, die auf ca. 90 m Länge in einem Abstand von ca. 11 m im Norden und ca. 17 m im Süden vom Kirchweg entfernt ist. Nach dem Strassenplan ist eine Strasse parallel zum Kirchweg vorgesehen. Die alte Parzelle

von Herrn Thomann liegt im Norden ca. 48 m und im Süden ca. 24 m von der geplanten Strasse entfernt. Sowohl von Osten wie von Westen ist das Grundstück bereits heute als Hinterliegerland zu betrachten. Im Zuge der Baulandumlegung ist diese Parzelle nun so umzuteilen, dass die heute nicht erschlossene Parzelle baureif gemacht wird bzw. gemacht werden kann. Für den Planer stellte sich die Frage, wo die Parzelle am zweckmässigsten zugeteilt werden könne. Da Herr Thomann bis jetzt Hinterliegerland ohne direkten Zugang zum Kirchweg gehabt hat und die Grundstücke im Familienbesitz des Gemeindeammanns auf eine Länge von ca. 90 m (GB 522) bzw. 20 m (GB 482) jetzt schon an den Kirchweg angrenzen, ist es nur gerechtfertigt, dass diese Parzellen wieder mit einem direkten Zugang zum Kirchweg zugeteilt werden. Es kann auf keinen Fall von Willkür die Rede sein, wenn die Parzelle des Beschwerdeführers nach Westen verschoben wird. Das Grundstück wird dadurch von 2 Wegen erschlossen, nämlich vom mit Namen nicht bekannten Parallelweg zum Kirchweg und vom Rüttiweg. Beide Wege sind gemäss Strassen- und Baulinienplan mit einer Breite von 5 m vorgesehen. Es ist somit zwischen dem Kirchweg und dem Rüttiweg - entgegen der Meinung des Beschwerdeführers - praktisch kein Unterschied festzustellen, was die Erschliessungsmöglichkeit betrifft. Die Verschiebung nach Westen bringt dem Beschwerdeführer übrigens keinen Nachteil. Die Verschiebung des Grundstückes liegt absolut im Rahmen einer Baulandumlegung, da die Topographie und die Beschaffenheit des Bodens ungefähr gleich bleiben. Abweichungen sind praktisch gar keine festzustellen. Immissionsfragen sind im Baulandumlegungsverfahren nicht zu beurteilen; sie sind in ein bevorstehendes Baubewilligungsverfahren zu verweisen. Hier geht es rein nur um die Zuteilung einer bebaubaren Parzelle.

Es muss auch festgestellt werden, dass der Gemeindeammann bei der Behandlung der Einsprache Thomann und der Abstimmung über die Baulandumlegung in den Ausstand getreten ist, was die Gemeinde mit Schreiben vom 29. September 1973 bestätigt.

Eine Gutheissung der Beschwerde würde Willkür voraussetzen. Da diese offensichtlich nicht vorliegt, muss die Beschwerde abgewiesen werden. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidungsbühe von 100 Franken zu bezahlen, welche mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.

Beschwerde Leo Müller

Herr Müller verlangt, die Baulandumlegung sei nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit vorzunehmen und begründet diesen Antrag nur damit, die Baulandumlegung sei nicht ordnungsgemäss nach § 25 des Gemeindebaureglementes (GBR) durchgeführt worden. An der Parteiverhandlung präzisiert er seine Begründung. Er vertritt die Auffassung, die Grundstücke hätten nach einer gewissen Rangfolge gemäss dem alten Besitz zugeteilt werden müssen. Die Zuteilung seiner Parzelle sei deshalb nicht richtig und objektiv vorgenommen worden. Zudem verlangt er die Nichtgenehmigung der Baulandumlegung, weil er zu wenig Land zugeteilt bekommen habe. Nach seinen Informationen werde das Wäldchen GB 542 (BLU Parzelle 18) abgeholzt. Durch diesen Eingriff werde die Bauabstandslinie verändert. Diese hätte nur mit einer Abänderung des Bebauungsplanes erfolgen dürfen. Der ihm gemachte Abzug von ca. 400 m² Land (wegen Waldabstandes) sei damit illusorisch. Ihm müsse somit mehr Land zugeteilt werden. Die jetzige Zuteilung habe für ihn weniger wert als am alten Ort im Waldabstand.

Die Gemeinde beantragt auch hier Abweisung der Beschwerde. Die Baulandumlegung sei ihres Erachtens unanfechtbar nach § 25 GBR durchgeführt worden. Die Waldabstandslinien seien vom Oberforstamt und nicht von der Gemeinde festgelegt worden. Das erwähnte Wäldchen werde nicht abgeholzt, wie der Beschwerdeführer behaupte.

Es ist nicht ganz klar, warum Herr Müller die Bestimmung von § 25 GBR zitiert. § 25 sagt nur, wann und durch wen eine Baulandumlegung vorgenommen werden kann. Mit einer Rangfolge in der Zuteilung hat diese Bestimmung nichts zu tun. Es gibt gar keine Bestimmung, die eine solche Rangfolge vorschreibt; freilich besteht eine entsprechende Praxis, wenn immer möglich die Parzellen am früheren Ort wieder zuzuteilen. Diese Zuteilung hängt jedoch

vom Zonenplan, von der Topographie des Umlegungsgebietes und vor allem von der Breite der einzelnen Parzellen ab. Je schmaler die Parzellen im alten Besitzstand sind, desto schwieriger ist eine gewisse Rangfolge einzuhalten. Kann eine solche Rangfolge wegen vieler schmaler Parzellen nicht eingehalten werden, besteht nur die Möglichkeit, innerhalb des Umlegungsperimeters ein Grundstück in ähnlicher Lage und Beschaffenheit zuzuteilen. Gegen eine solche Verschiebung und Zuteilung ist absolut nichts einzuwenden, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die neue Parzelle um vieles schlechter ist als das alte Grundstück. Zudem ist im vorliegenden Fall eine gewisse Zuteilung bereits präjudiziert, weil die Gemeinde an der Baulandumlegung teilnimmt, um sich das im Zonenplan vorgesehene Land für die öffentlichen Bauten und Anlagen zu verschaffen.

Auch der zweite Einwand des Beschwerdeführers stimmt nicht. Er behauptet, sein bisheriges Land, das zum grossen Teil im 30 m-Waldabstand liegt, habe für ihn viel mehr Wert als die neu zugeteilte Parzelle. Dies mag in subjektiver Hinsicht stimmen. Wenn an Ort und Stelle dem Beschwerdeführer eine Parzelle zugeteilt werden müsste, so ergäbe dies wegen des Waldabstandes eine einzige überbaubare Parzelle, die zudem noch an einem leichten Nordhang liegt. Der Zweck einer Baulandumlegung wäre damit aber nicht verwirklicht. Objektiv betrachtet ist die neuzugeteilte Parzelle in dieser Hinsicht um vieles besser. Erstens werden durch diese Zuteilung 3 Bauplätze geschaffen, wovon keiner mit einer Waldabstandslinie belastet ist. Zweitens liegen sie im Gegensatz zu der Parzelle, die der Beschwerdeführer zugeteilt haben möchte, an einem kleinen Südhang. Die Gebäude, die darauf errichtet werden können, können, was wohnhygienisch von grossem Vorteil ist, nach Süden orientiert werden.

Der Einwand, das Wäldchen auf GB 542 werde abgeholzt und dem Beschwerdeführer wegen des Wegfalles der Waldabstandslinie von 30 m damit zu wenig Land zugeteilt, kann entkräftet werden. Aus dem Situationsplan, der vom Kreisforstamt IX Thierstein am 18. Dezember 1967 durch den Förster H. Marti unterzeichnet wurde, ist ersichtlich, dass die streitige Waldzunge bestehen bleibt und nicht

abgeholzt werden darf. Dies bestätigt übrigens auch das Geometerbüro A. Hulliger, Breitenbach, in einem Schreiben vom 19. Januar 1968 an die Gemeinde Himmelried. Somit bleibt auch die 30 m-Waldabstandslinie bestehen. Aus diesem Grunde geht die Berechnung, die vom Geometerbüro Hulliger vorgenommen wurde, in Ordnung und kann nicht beanstandet werden. Herr Müller bekommt genau das, was ihm nach dem öffentlichen Abzug für das Strassenareal noch zusteht. Die Umlegung ist deshalb - entgegen der Meinung des Beschwerdeführers - weder willkürlich noch wurde ihm zuwenig Land zugeteilt bzw. zuviel Land abgezogen.

Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidegebühr von 100 Franken zu bezahlen. Sie wird mit dem Kostenvorschuss verrechnet.

II.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die zur Genehmigung notwendigen und öffentlich aufgelegten Unterlagen sind dem Regierungsrat vollständig unterbreitet worden (Pläne alter und neuer Besitzstand, Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie eine Dienstbarkeitentabelle). Der grundsätzlichen Genehmigung der Baulandumlegung "Kürzi" steht daher nichts mehr im Wege. Sie ist zweckmässig und sachlich begründet. Es tritt die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Kürzi" der Einwohnergemeinde Himmelried wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Himmelried wird angewiesen, die Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen und dem Bau-Departement je 4 Pläne (1 auf Leinwand) sowie 4 Zuteilungs- und Dienstbarkeitentabellen mit dem Gesuch um definitive Genehmigung einzureichen.
3. Vom Rückzug der Beschwerden F. Wenger, Paul Pflugi und Walter Muchenberger, Himmelried, wird Kenntnis genommen. Der Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

4. Die Beschwerden Ernst Thomann und Leo Müller werden im Sinne der Erwägungen kostenfällig abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
5. Die Beschwerdeführer Thomann und Müller haben eine Entscheidungsgebühr von je 100 Franken, inkl. Auslagen, zu bezahlen, welche mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet wird.
6. Die Einwohnergemeinde Himmelried hat eine Genehmigungsgebühr von 200 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.
7. Für die durch das Unternehmen erforderlichen grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werde keine Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
8. Ueber die Erhebung der Kapitalgewinnsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

F. Wenger-Kilcher, Himmelried

Kostenvorschuss Fr. 100.-- (ab Konto 18-600 zurückerstatten)
=====

Paul Pflugi, Himmelried

Kostenvorschuss Fr. 100.-- (ab Konto 18-600 zurückerstatten)
=====

Walter Muchenberger, Himmelried

Kostenvorschuss Fr. 100.-- (ab Konto 18-600 zurückerstatten)
=====

Ernst Thomann, Himmelried

Entscheidgebühr Fr. 100.-- (verrechnet mit Kostenvorschuss)
=====

Leo Müller, Himmelried

Entscheidgebühr Fr. 100.-- (verrechnet mit Kostenvorschuss)
=====

Einwohnergemeinde Himmelried

Genehmigungsgebühr Fr. 200.--

Publikationskosten Fr. 18.--

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 146) RE
=====

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 8

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (3) pw
Rechtsdienst (pw) (4)
Tiefbauamt (2)
Hochbauamt (3)
Amt für Raumplanung (2)
Steuerverwaltung
Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4249 Himmelried, mit Rechnung
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4249 Himmelried
Ingenieurbüro A. Hulliger, 4226 Breitenbach
F. Wenger-Kilcher, Hauptstrasse 25, 4229 Himmelried) mit
Paul Pflugi, 4249 Himmelried) An-
Walter Muchenberger, Lederwaren, 4249 Himmelried) weisung
Ernst Bähler, Notar, 4858 Wynau
Ernst Thomann, 4249 Himmelried
Dr. W. Klaus, Advokat, 4123 Allschwil
Leo Müller-Stebler, 4249 Himmelried

128/12

Gemeinde Himmelried
BLU "Kurzi" Flächentabelle

GB No. alt	alter Besitz					neuer Besitz										Bemerkungen Rendm.untionen										
	1 Fläche noch GB m ²	2 Bauzone m ²	3 Waldzone m ²	4 Korrektur Bauz. m ² 0.7%	5 Waldz. m ² 0.87%	6 ausgegliche Bauzone m ² 2-4	7 Fläche Waldzone m ² 3-5	8 Eingeworfene Wertpunkte WP 2-6-7	9 Abzugspflicht Wertpunkte WP 2-6-7/2-7	10 Wertpunkte WP 11.84%	11 Anspruch in WP 8-10	12 ungefähre Zuteilung in WP Bauzone WP	13 Zuteilung in m ² Bauz. m ²	14 Waldz. m ² Total m ²	15 Zu- teil. No.		16 Bauzone m ²	17 Waldzone m ²	18 Total m ²	19 Total WP	20 Meh- Minder Zuteilung * WP - WP	21 in m ²				
Baumgarther - Bloch	462T 557T	614 3994	231 378	383 3616	-4 -35	605	3964	5174	3192	378	4796	1051	772	525	772	772	21	523	770	770	3487	4780	16	1243 1244	Rest 182 = 536 m ² Rest 357 = 826 m ²	
Pfugl - Pfister Paul	459T 460T 467 469 470 544T 556	13 126 148 1399 1127 1215 2618	13 126 1282 1399 1127 541 2209	136				1271.7	11220	1328	11389	8545	2816	3747	2816	6563	20	3755	2802	6557	7082	11362	27	469 467	Rest 439 = 756 m ² Rest 160 = 643 m ² d) = 14 m ² ob BLU zu 544 b) = 14 m ² ob 544 zu BLU Rest 544 = 534 m ²	
Wenger - Klicher Friedrich	542T	1114	1114		-10		1104	1104	552	65	1039	1034	1034	1034	1034	18	523	1034	1034	1034			5	1245	Rest 142 = 6047 m ²	
Einwohnergemeinde Himmelried	468 462 477 524	1586 5760 2536 917	1586 4265 631		-66	9238	2107	20583	19529	2312	18271	15885	2351	7942	2351	10293	17	7969	2361	10330	18299	28	468	Rest 524 = 392 m ²		
Klicher - Thomann Hildo	476 477	809 809			-6	803		1606	1606	190	1416	1414	707	707	707	5	706		706				4	476		
Wiggli - Klicher Lino	482 522	1260 1303	1260 1303		-18	2545		5090	5090	602	4488	1489	1750	745	875	12	737	874	737	874	2235		18	522 482	Rest 482 = 1246	
is 1/4 Thomann Marie, Othmar, Ottilia, Beat	528 526	4755 2217	4755 2217		-50	6922		1606	1606	190	1416	1414	707	707	707	5	706		706				4	476		
Pfugl Franz	461T	821	478	343	-3	475	340	1290	1120	133	1157	1154	577	577	577	19	581		581				5	1247	Rest 161 = 1488 m ²	
Müller - Stebler Leo	475	2434	1732	702	-12	1720	696	4136	3788	448	3688	3680	1840	1840	1840	16	1839		1839				10	475		
Vogli Walter	478	2260	2260		-16	2244		4488	4488	531	3957	2250	1125	1125	1125	6	1104		1104				15	478		
Stebler Oskar	479 520	1690 567	1690 567		-16	2241		4482	4482	531	3951	1445	1044	722	522	7	727	734	727	734				15	1249 479	Rest 479 = 520
Gottmann Rolf	1241 480 484 485	811 2902 664 642	811 2902 664 642		-35	4984		9968	9968	1180	8788	8773	4386	4386	4386	11	4375		4375				38	1241		
Ziegler Albert, Grellingen	486	868	868		-6	862		1724	1724	204	1520	1518	759	759	759	11A	764		764				8	486		
Aesch-Borer Franz Josef Dornach	518 519	345 923	345 923		-9	1259		2918	1259	149	2369	2369	1185	1185	1185	25	1192		1192				15	519		
Thomann - Hänggi	523	1218	1218		-9	1209		2418	2418	286	2132	2129	1065	1065	1065	13	1063		1063				6	523		
Pfugl Alfred	521T	687	687		-5	682		1364	682	81	1283	1284	642	642	642	23	637		637				9	1250	Rest 521 = 5222 m ²	
Pfugl Werner	1008 853	2485 839	2485 839		-24	3300		6600	6600	781	5819	2159	1079	1079	1079	4A	1050		1050				25	853 1008		
Gollmund - Hänggi Walter	1096	879	879		-6	873		1746	873	103	1643	1642	821	821	821	10	821		821				1	1096		
Wegareal	609	365			-3	244		966				5634	1477	7111		821		821								
negative Flächendiff	-441				-2	362		242																		
Perimeter	59024	47918	11547	-340	-10	47578	11446	106602	97219	11507	94129	84047	9324	47556	11401	59057		47578	11446	59024	106602	+189	-189			

Hinweise

T = Teilfläche

Die Mehr- und Minderzuteilungen sind in Wertpunkten (WP) ausgedrückt

1 WP = 1m² Land ausserhalb der Bauzone
oder 1/2 m² Land innerhalb der Bauzone

Die Rendmuntionen sind im Plan oder Besitz dargestellt

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 4008 genehmigt
13.7.1974
Der Staatssekretär

Dr. Max Geym



19.318.9 75.63
Juli 1977

128/13

GEMEINDE HIMMELRIED

BAULANDUMLEGUNG "KUERZI"

Dienstbarkeitsbereinigung

GB No.	Dienstbarkeit	Bereinigung
772	R Wegrecht über 473, 474, 475, 476, 477 + 478	wird aufgehoben
467	R Wegrecht z. L. 1008	wird aufgehoben
469	R Wegrecht z. L. 471, 472, 473	wird aufgehoben
470	R Wegrecht z. L. 471, 472, 473	wird aufgehoben
471	R Wegrecht z. L. 472, 473	wird aufgehoben
	L Wegrecht z. G. 469, 470	wird aufgehoben
472	L Wegrecht z. G. 469, 470	wird aufgehoben
	L Nutzniessungsrecht	muss mit Kauf durch EG geregelt werden
473	L Wegrecht z. G. 469, 470	wird aufgehoben
	L Wegrecht z. G. 772	wird aufgehoben
474	L Wegrecht z. G. 772	wird aufgehoben
475	L Wegrecht z. G. 772	wird aufgehoben
476	L Wegrecht z. G. 772	wird aufgehoben
477	L Wegrecht z. G. 772	wird aufgehoben
478	L Wegrecht z. G. 772	wird aufgehoben
480	R Wegrecht z. L. 1096	wird aufgehoben
484		
485	L Nutzniessungsrecht	wird übertragen auf neue No. 11
486		
522	L Nutzniessungsrecht	wird übertragen auf neue No. 12
524	L Nutzniessungsrecht	wird übertragen auf neue No. 11
556	R Wegrecht z. L 1008	wird aufgehoben
1008	L Wegrecht z. G. 467, 556	wird aufgehoben
1096	L Wegrecht z. G. 480	wird aufgehoben
542	keine Dienstbarkeit	

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 4008 genehmigt.
Solothurn, den 13. 7. 1979
Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...

